

172.11

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 24. Oktober 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Aufgaben

§ 53. Die Staatskanzlei nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

lit. a–f unverändert;

g. Entgegennahme von Betreuungsurkunden, insbesondere Zahlungsbefehlen, und Erhebung des Rechtsvorschlags,

lit. g wird zu lit. h.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABI 2012-11-02](#)).